

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Kreistagsfraktion

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages -

bearbeitende Dienststelle

Bauordnungsamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in Raum

Herr Sander 471

Kontakt

Telefon: 05121 309-4711

Fax: 05121 309 95-4711

Ralf.Sander@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

15.05.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben

Datum

06.06.2023

Anfrage nach § 56 NComVG

Flüchtlinge nach dem SGB II und dem AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.05.2023 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Für welche a) baurechtlich relevanten Nutzungsänderungen und b) baulichen Maßnahmen in welchen Gemeinden des Landkreises Hildesheim ist für die Unterbringung von jeweils wie vielen Flüchtlingen c) nach dem SGB II und d) nach dem AsylbLG nach dem Baurecht, dem Bauplanungsrecht oder aufgrund welcher sonstigen Vorschrift das Einvernehmen bzw. die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde erforderlich oder nicht erforderlich?

Für welche solcher Nutzungsänderungen und Baumaßnahmen liegt das Einvernehmen bzw. Zustimmung durch jeweils welches Organ seit wann vor?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Derzeit wird nur eine förmliche baurechtliche Nutzungsänderung hinsichtlich einer Flüchtlingsunterkunft im Landkreis Hildesheim vorbereitet.. Die ehem. Oberschule in Lamspringe soll als Flüchtlingsunterkunft für bis zu 120 Geflüchtete aus Drittstaaten hergerichtet werden, in dem Verfahren wird die Gemeinde Lamspringe beteiligt.

Die weiteren Unterkünfte (Hotel, Pensionen usw.) benötigen keine baurechtliche Nutzungsänderung, da die Nutzung ihrer eigentlichen Genehmigung entspricht. Daher ist auch keine Beteiligung der Gemeinden erforderlich.

Weitere Flüchtlingsunterkünfte in denen Personen aus der Ukraine untergebracht sind, benötigen aufgrund von § 61 Abs. 3 NBauO keinen Antrag auf Nutzungsänderung, sodass auch hier die Beteiligung der Gemeinde nach den gesetzlichen Vorgaben entfällt.

Der Zeitaufwand zur Beantwortung der Anfrage betrug zwei Stunden.

In Vertretung


Hansen